



CAJ/40/4

ORIGINAL : français

DATUM : 26. Juli 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierzigste Tagung
Genève, 18. Oktober 1999

DER "ZÜCHTERVORBEHALT"

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, dass eine geschützte Sorte zum Zwecke der Sortenschaffung frei verwendet werden kann, und zwar aufgrund eines "Züchtervorbehalts":

a) Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 lautet wie folgt:

"Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden ..."

b) Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 lautet wie folgt:

"[*Verbindliche Ausnahmen*] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

[...]

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet."

2. Das Verbandsbüro wurde über die Gültigkeit einer Klausel befragt, mittels der ein Züchter den Anspruch erheben könnte, die Verwendung einer Sorte zum Zwecke der Schaffung von Sorten zu untersagen. Es ist nicht zweckmäßig, den Sonderfall, mit dem das Verbandsbüro befasst wurde (ohne dass ihm der Fall vollständig beschrieben wurde), eingehender zu beschreiben. Rein theoretisch könnte eine derartige Klausel stehen in:

a) einem ordnungsgemäßen (von beiden Parteien unterzeichneten) Vertrag, beispielsweise einem Lizenzvertrag für die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut (oder beispielsweise von Schnittblumen) oder einem Verkaufsvertrag für Saat- oder Pflanzgut;

b) in einem auf einem Saatgutsack wiedergegebenen oder diesem sonstwie angehefteten Dokument (in diesem Falle wird angenommen, dass der “Käufer” die Klausel beim Kauf oder bei der Öffnung des Saatgutsackes gebilligt hat).

Eine derartige Klausel kann sich auch beziehen auf:

a) die geschützte Sorte;

b) im Falle Hybridsaatguts auf das Saatgut der Linien, die darin als Beimischung enthalten sein könnten.

3. Die Frage der Gültigkeit einer Klausel, die den Züchtervorbehalt einschränkt, ist im heutigen Kontext, namentlich im Hinblick auf die Revision der Internationalen Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen und die Versuche, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt auf nationaler Ebene umzusetzen, von besonderem Interesse.

4. Tatsächlich stellt das Verbandsbüro in der Debatte über die genetischen Ressourcen und die Biodiversität den Züchtervorbehalt als Eckpfeiler des auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Schutzsystems dar. Da die Pflanzenzüchtung eine sich wiederholende Tätigkeit ist (die künftigen Fortschritte beruhen im Wesentlichen auf den jüngsten Fortschritten), ist es von Bedeutung, dass der Zugang zu den jüngsten (geschützten) Sorten durch das Züchterrecht nicht eingeschränkt wird. Andererseits stellt die Züchteraussnahme einen Kompromiss dar: Der Züchter einer geschützten Sorte muss, da er freien Zugang zu den Eltern hatte, akzeptieren – was er bereitwillig tut –, dass andere Züchter freien Zugang zu seiner Sorte mit allen an ihr vorgenommenen Verbesserungen haben können, um weitere Sorten zu schaffen. Um den Wortlaut von Artikel 1 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu wiederholen, sieht das UPOV-Übereinkommen einen mehr als “angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen” (da nicht dem Züchterrecht unterworfen) sowie eine “Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile” (da eine verbesserte genetische Ressource zum Zwecke der Sortenschaffung verfügbar wird) vor.

5. Es erscheint infolgedessen erwünscht, einen Meinungsaustausch innerhalb des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zu führen, damit alle Parteien besser unterrichtet und für die Debatten, die in anderen Instanzen auftreten könnten, gewappnet sind. Die zu prüfende Frage kann folgendermaßen formuliert werden:

Kann der Inhaber eines Züchterrechts – im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften über den Sortenschutz – durch eine Sondervereinbarung den in Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 als verbindliche Ausnahme vom Züchterrecht vorgesehenen Züchtervorbehalt aufheben?

6. Die Frage der Gültigkeit einer Klausel, die die Züchteraussnahme einschränkt, ist auch von anderen Zweigen des nationalen (oder, im Falle der Europäischen Union, regionalen) Rechts, beispielsweise des Vertragsrechts, des Verkaufsrechts, des Wettbewerbsrechts usw., abhängig.

7. Es wird daran erinnert, dass der Ausschuss 1986 mit einer Frage ähnlicher Natur befasst wurde – nämlich der Gültigkeit einer Klausel, die die Übergabe einer in der Pflanzung des Lizenznehmers aufgetretenen Mutation an den Lizenzgeber vorsieht, im Hinblick auf Artikel 85 des Römer Vertrags, der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründete. Die entsprechende Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

8. Alle Auskünfte über die Auswirkungen dieser anderen Zweige des Rechts sind für das Verbandsbüro von Nutzen.

[Anlage folgt]

CAJ/40/4

ANLAGE

